

ben dem bestehenden landesherrlichen sein würde. Die Gewinnung des Schiefers wird daher in den Landestheilen, wo die Legalität nicht nachzuweisen ist, Gegenstand des gewöhnlichen weder bevorrechteten noch besonders belasteten, Gewerbebetriebs bleiben.

Die Verfassungsangelegenheit hofften Wir mit den Landtagsverhandlungen von 1856 und nachdem auch weiter, so viel an Uns, Alles zur Gewöhrleistung der von Uns anerkannten und erlassenen Gesetzesbestimmungen geschehen war, als abgeschlossen betrachten zu dürfen. Wir wollen jedoch, da dies der Landtag beantragt, die mit ihm von Unserem Ministerium vereinbarten Aenderungen und Zusätze zu den §§. 60, 99 und 100 des Verfassungsgesetzes vom 14 April 1852 genehm halten. Es sollen diese neuen Verfassungsbestimmungen ehebaldigst und gleichzeitig mit den Verabredungen über die Staatsschuldencommission und die Zusammensetzung des Landtagsausschusses in Gesetzesform veröffentlicht werden.

Die Unserem Ministerium angekommene Erklärung, wonach bei allen, auch den unvermeidlichen außerordentlichen Aufwendungen, die ohne Steuererhöhung und Ansehen bestritten werden können, die Einberufung des Landtags erforderlich sein würde, können Wir nicht genehmigen und es muß bei den bestimmten Worten der §§. 56 und 62 des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 bewenden, deren Geltendmachung gegen den Vorstand Unseres Ministeriums der Landesvertretung jederzeit unbenommen bleiben soll.

Auch das Verlangen nach einer Gesetzesvorlage in Betreff der Grund- und Hypothekenbuchverhältnisse Unseres Domanialeigenthums müssen Wir als unzulässig betrachten.

Die dem Landtage seit dessen jetzigem Wiederyusammentritt zugegangenen Gesetzesvorlagen anlangend, so werden die von demselben angenommenen, nämlich:

das Gesetz über die Erneuerung der inländischen Kassenanweisungen, in Bezug auf welches bereits ein Abkommen über die neue Anfertigung mit der königlichen Staatsdruckereianstalt in Berlin getroffen worden ist,

dasjenige über die Grundstückszusammenlegungen, zu dessen Vollziehung Wir Verhandlungen mit der einen oder anderen benachbarten Neglerung wegen desselbiger Beauftragung der dortigen Generalkommission einleiten lassen werden, und

das über das Verfahren bei Entscheidung von Kompetenzkonflikten in der von dem Landtage angenommenen Fassung alsbald zur Oeffentlichkeit gebracht werden.

Dasselbe wird geschehen hinsichtlich der Aenderungen, welche der Landtag bezüglich des §. 4 der Regierungsverordnung vom 15. Januar 1859 gegen die Poyardspiele und des §. 3 der Ministerialverordnung vom 22. December 1859 über die Verjährung von Abstrichungskostenforderungen, beantragt hat und die von Uns genehmigt worden sind. —

Ueber die verschiedenen, vom Landtage an Unser Ministerium ergangenen Anträge